

# **FR\_GERICHTE 102 2020 191 vom 3. November 2020**

FR Kantonsgericht, 2020-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2020\\_191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2020_191)

FR: FR\_GERICHTE 102 2020 191 du 3 novembre 2020

IT: FR\_GERICHTE 102 2020 191 del 3 novembre 2020

## **Regeste**

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Betreuung auf Konkurs (Art. 159-196 SchKG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen nach dessen Zustellung mit Beschwerde gemäss ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Der angefochtene Entscheid des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 12. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2020 zugestellt. Die am 23. Oktober 2020 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Parteien können dabei nach Art. 174 SchKG unechte Noven (Abs. 1) sowie unter bestimmten Voraussetzungen echte Noven (Abs. 2) vorbringen.

### **E. 1.3**

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

### **E. 2.1**

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, inzwischen getilgt ist (Ziff. 1), dass der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder dass der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Zu tilgen ist die betriebene Forderung inkl. sämtlicher Kosten. Hinzukommen die Kosten des Konkursgerichts sowie des Konkursamts (TALBOT, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

### **E. 2.2**

Gemäss Vorladung des Gerichtspräsidenten vom 4. September 2020 betrug der Ausstand, inklusive Zins, Bearbeitungsgebühren, Betreibungs- und Gerichtskosten zu jenem Zeitpunkt CHF 1'687.85. Die A. \_\_\_\_\_ GmbH hinterlegte am 22. Oktober 2020 den Betrag von CHF 1'692.55 beim Kantonsgericht. Damit ist eine Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG erfüllt.

### **E. 2.3**

In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit bringt die Beschwerdeführerin vor, der Betrieb sei Mitte Juli 2019 in sanierungsbedürftigem Zustand vom heutigen Geschäftsführer übernommen worden. Im Jahr 2019 sei seit der Geschäftsübernahme ein Umsatz von rund CHF 250'000.- erwirtschaftet worden und im laufenden Jahr werde der Gesamtumsatz CHF 600'000.- betragen. Da das Geschäftskonto vom Konkursamt gesperrt sei, könnten die Umsatzzahlen nicht mit Kontoauszügen belegt werden. Die Beschwerdeführerin habe momentan mehrere Aufträge, die sie fertigstellen oder zeitnah beginnen möchte. Sie arbeite regelmässig als Subunternehmer, wobei diese Auftraggeber auf Anfrage bestätigen könnten, dass eine regelmässige Zusammenarbeit stattfindet und dies auch in Zukunft angestrebt werde.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Zudem verfüge die Beschwerdeführerin über eine sehr gute Auftragslage und die Sanierung sei auf gutem Wege. Sie könne ihre laufenden Kosten decken. Abgesehen von den Altlasten in Form von Steuer- und Mehrwertsteuerforderungen aus der Zeit vor 2019, habe es seit der Übernahme durch den neuen Geschäftsführer keine neuen Beteiligungen gegeben. Die Forderungen der Beschwerdegegnerin seien nicht gerechtfertigt und es werde eine gesamthafte Lösung angestrebt. Um die Sanierung voranzutreiben, sei mit dem Beteiligungsamt des Seebezirks vereinbart worden, dass monatlich ein Betrag zwischen CHF 2'500.- und CHF 3'000.- zur Schuldentilgung überwiesen werde. Eine Entschuldung ohne Verlust der Gläubiger sei somit in absehbarer Zeit realistisch. Dies alles lasse darauf schliessen, dass sich die Beschwerdeführerin bemühe und in der Lage sei, ihre Schulden zu begleichen, wenn auch teilweise erst nach einer gewissen Zeit. Die Zahlungsfähigkeit erscheine nach den gesamten Umständen wahrscheinlicher als die Zahlungsunfähigkeit.

#### **E. 2.4**

Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, sind Beteiligungen hängig. Dass diese Beteiligungen angeblich Forderungen betreffen, die vor der Geschäftsübernahme entstanden sind, ändert daran nichts. Ein Blick in den von der Beschwerdeführerin eingereichten Auszug der laufenden Beteiligungen vom 20. Oktober 2020 zeigt Beteiligungen in Höhe von insgesamt CHF 126'112.45, wovon nebst der Beteiligung, welche dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt, weitere fünf Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung sind. Ob die der Beschwerdeführerin zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen, um die den Konkursandrohungen zugrundeliegenden Forderungen sowie die weiteren fälligen Schulden zu begleichen, kann nicht beurteilt werden, da die Beschwerdeführerin keine Unterlagen zu ihrer Zahlungsfähigkeit einreicht, namentlich keine Beweismittel, welche belegen, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Begleichung der Schulden ausreichen. Da sich die Beteiligungen trotz behaupteter guter Auftragslage und beträchtlichem Umsatz innert der letzten Monate angehäuft haben, ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel eben gerade nicht ausreichend sind. Diese scheinen für den Moment einzig die laufenden Forderungen zu decken. Es genügt nicht, wenn die Beschwerdeführerin auf einen hohen Umsatz, eine gute Auftragslage und die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben verweist, ohne auch nur einen einzigen Beleg zu ihrer Zahlungsfähigkeit einzureichen. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht worden ist. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Mangels Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Möglichkeit eines Widerrufs des

Konkurses hingewiesen (Art. 195 SchKG). 3. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos und ist abzuschreiben.

#### **E. 4**

Der Saldo des Kostenvorschusses wird dem Kantonalen Konkursamt überwiesen. II. Der beim Kantonsgericht hinterlegte Betrag von CHF 1'692.55 wird dem Kantonalen Konkursamt überwiesen. III. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung ist gegenstandslos und wird abgeschrieben. IV. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden der A.\_\_\_\_\_ GmbH auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 500.- festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. November 2020/fju  
Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.